

61. Verstößt die Anwendung des § 64 des österreichischen ABGB. (Ehehindernis der Religionsverschiedenheit) gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes?

EG.z.BGB. Art. 13, 30. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) §§ 1, 2.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 10. Oktober 1935 i. S. Ehefrau G. (Kl.) w. Ehemann G. (Bekl.). IV 127/35.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

... Da nach der Feststellung des Berufungsgerichts zur Zeit der Eheschließung der Beklagte österreichischer Staatsbürger und Jude, die Klägerin aber Christin war, so konnte nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 EG. z.BGB. in Verbindung mit § 64 Österr.ABGB. eine Ehe zwischen den Parteien nicht wirksam eingegangen werden. Das Berufungsgericht ist trotzdem zur Zurückweisung der Nichtigkeitsklage gelangt, weil es die Anwendung des § 64 a. a. O. als — nach den zur Zeit der Eheschließung in Deutschland geltenden Anschauungen — gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößend gemäß Art. 30 EG.z.BGB. für ausgeschlossen hält. Darin kann ihm nicht beigetreten werden. Bereits in der Entscheidung vom 16. Mai 1931 (RGZ. Bd. 132 S. 416 [418]) hat der IX. Zivilsenat ausgesprochen, es könne vom Standpunkt des deutschen Rechts und der deutschen Rechtsprechung nicht gesagt werden, daß ein ausländisches Gesetz, welches die Verschiedenheit der Religion der Verlobten zum Ehehindernis erklärt, gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes deshalb verstoße, weil das deutsche Recht dieses Ehehindernis nicht kenne. Daran muß, zumal unter den heute in Deutschland zur Herrschaft gelangten Anschauungen, wie sie besonders in den §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 Ausdruck gefunden haben, festgehalten werden. Wenn auch § 64 Österr.ABGB., wie das Berufungsgericht an sich zutreffend hervor-

hebt, nicht ein Ehehindernis der Rasseverschiedenheit, sondern ein solches der Religionsverschiedenheit aufstellt, so ist die Vorschrift doch geeignet, den vom deutschen Gesetzgeber verfolgten Zweck der Reinerhaltung des deutschen Blutes zu fördern. Bei dieser Sachlage braucht nicht weiter erörtert zu werden, ob die Ansicht des Berufungsgerichts zutrifft, daß im Fall der Entscheidung über die Gültigkeit einer Ehe die Frage, ob die Anwendung eines ausländischen Gesetzes gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt, nach den zur Zeit der Eheschließung geltenden Anschauungen zu beurteilen ist oder ob nicht vielmehr die Anschauungen der Zeit zugrunde zu legen sind, zu der der deutsche Richter vor die Frage der Anwendung des ausländischen Gesetzes gestellt ist.

Das Eingreifen des für den Beklagten geltenden Ehehindernisses des § 64 Österr. ABGB. würde nach Art. 13 Abs. 1 EGz. BGB. die Nichtigkeit der Ehe zur Folge haben, und zwar mit Wirkung sowohl für Deutschland wie für den Heimatstaat des Beklagten. Zu beachten ist hierbei aber auch die Vorschrift des § 4 Österr. ABGB., die vom österreichischen Obersten Gerichtshof dahin ausgelegt wird, daß die österreichischen Gesetze für den österreichischen Staatsbürger hinsichtlich der im Ausland erfolgten Eheschließung dann nicht verbindlich sind, wenn seine Absicht nicht dahin gegangen ist, durch die Eheschließung auch in Österreich rechtliche Folgen hervorzurufen (RGZ. Bd. 78 S. 234; Bayr. Oberstes Landesgericht in JW. 1928 S. 3121 Nr. 1, insbes. unter Nr. 2a Abs. 2; Staudinger-Raape EGz. BGB. Art. 13 unter E III). Hiernach wäre die Ehe mit Wirkung sowohl für Österreich wie für Deutschland als gültig geschlossen anzusehen, wenn der Beklagte nicht die Absicht gehabt hätte, durch die Eheschließung rechtliche Folgen auch in Österreich hervorzurufen. Ob das Fehlen einer solchen Absicht feststellbar ist — insbesondere dann, wenn, wie hier, der Mann österreichischer Staatsangehöriger ist —, hat der Richter zu entscheiden. Da das Berufungsgericht hierüber keine Feststellung getroffen hat, von dieser Feststellung aber die Entscheidung über die Gültigkeit der Ehe abhängt, so muß das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zu anderweitiger Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden . . .